

Individuell und angemessener Nachteilsausgleich - Studien- und Prüfungsmodifikation in besonderen Situationen

Allgemein gilt, dass Studierende in Rahmen der Anmeldefrist rechtzeitig einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen müssen. Hilfreich ist es, wenn Studierende im Antrag ihre Einschränkung im Studium oder in der Prüfung darlegen und bedarfsorientierte Modifikationsformen vorschlagen.

Ein fachärztliches Attest ist dem Antrag auf Nachteilsausgleich beizufügen. Ihr Hausarzt ist als Allgemeinmediziner in der Regel nach der Weiterbildungsordnung auch Facharzt. Aus dem fachärztlichen Attest sollte glaubhaft hervorgehen, dass Sie wegen der Behinderung und/oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, z.B. an der Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen. Der Prüfungsausschussvorsitzende kann dann gleichwertige Leistungen in modifizierter Form gestatten.

In den Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge bzw. in der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Duisburg Essen sind die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Unter bestimmten Voraussetzungen können chronisch erkrankte und psychisch erkrankte Studierende auch unter diese Regelung fallen.